

An das  
Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung  
  
Per E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Brigitte Windisch**  
Sachbearbeiterin

[BRIGITTE.WINDISCH@BKA.GV.AT](mailto:BRIGITTE.WINDISCH@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-203936  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.062.180

Ihr Zeichen: Verf-2012-120618/88-Gra

## **Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **Zu Art. I Z 15 (§ 11 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006):**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006 bedürfen die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. *Wesentlich* ist eine Änderung insbesondere dann, wenn sie geeignet ist, Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen von Menschen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 leg. cit. herbeizuführen (so § 6 Abs. 5 leg. cit.).

Unter § 12 Abs. 1 Z 1 leg. cit. sind folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung angeführt:

- Die Anlage entspricht dem Stand der Technik,
- Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen werden vermieden,
- eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn wird vermieden und
- Belästigungen von Nachbarn werden auf ein zumutbares Maß beschränkt.

2. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Änderung wesentlich ist (und daher einer Bewilligungspflicht unterliegt), wird somit bereits nach der geltenden Rechtslage *in zweifacher Weise* auf die Eignung, Gefährdungen oder Belästigungen von Menschen herbeizuführen, abgestellt: einmal ausdrücklich (in § 6 Abs. 1) und einmal durch den Verweis auf die öffentlichen Interessen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 leg. cit. (in § 6 Abs. 5).

So besteht eine Bewilligungspflicht etwa einerseits dann, wenn die Änderung geeignet ist, Gefährdungen von Menschen herbeizuführen; sie besteht andererseits auch dann, wenn das Interesse an der Vermeidung von Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erheblich beeinträchtigt wird. Welche Unterschiede in den Auswirkungen einer Änderung mit dieser Differenzierung zum Ausdruck gebracht werden sollen, ist unklar. Entsprechendes gilt in Hinblick auf Belästigungen von Menschen.

3. In dem im Entwurf enthaltenen § 11 Abs. 3 ist vorgesehen, dass bei der Modernisierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nur dann eine Bewilligungspflicht besteht, wenn sie „geeignet ist, Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 herbeizuführen“.

In Hinblick auf die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und die Belästigung von Menschen wird somit den beiden oben beschriebenen Tatbeständen noch ein dritter zur Seite gestellt – womit sich die Frage stellt, worin sich die Auswirkungen einer Änderung konkret unterscheiden müssen, um jeweils einem von nunmehr *drei* Tatbeständen korrekt subsumiert werden zu können (dass bei Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie einerseits und bei sonstigen Stromerzeugungsanlagen andererseits jeweils nur zwischen *zwei* Fällen zu differenzieren ist, ändert an diesem Problem nichts). Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Darüber hinaus impliziert das Abstellen auf *erhebliche* Beeinträchtigungen, dass *sonstige* Beeinträchtigungen des Interesses ua. an der Vermeidung von Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen *keine* Bewilligungspflicht begründen. Die Sachlichkeit einer solchen Regelung – deren Erforderlichkeit sich übrigens keineswegs aus den Art. 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ergibt – erscheint fraglich. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass in Hinblick auf eine allfällige Verletzung von Grundrechten der MRK eine Abwägung von Interessen im Einzelfall gefordert ist.

Wien, am 15. Februar 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Thomas ZAVADIL

Elektronisch gefertigt